

Satzung

HIS Hochschul- Informationssystem eG (HIS eG)

vom 28.01.2014,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.11.2015



Inhalt

I.	Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	4
§ 1	Firma und Sitz	4
§ 2	Zweck und Gegenstand	4
§ 3	Selbstlosigkeit	4
§ 4	Mittelverwendung und Verbot von Vergünstigungen	5
§ 5	Auflösung der Genossenschaft	5
II.	Mitgliedschaft	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8	Kündigung	6
§ 9	Übertragung des Geschäftsguthabens	6
§ 10	Auflösung einer juristischen Person	6
§ 11	Ausschluss	7
§ 12	Auseinandersetzung	8
§ 13	Rechte der Mitglieder	8
§ 14	Pflichten der Mitglieder	9
III.	Organe der Genossenschaft	9
§ 15	Organe der Genossenschaft	9
A.	Der Vorstand	10
§ 16	Leitung der Genossenschaft	10
§ 17	Vertretung	10
§ 18	Aufgaben und Pflichten des Vorstands	10
§ 19	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	12
§ 20	Zusammensetzung und Dienstverhältnis	12
§ 21	Willensbildung	13
§ 22	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	13
§ 23	Kredite und Bürgschaften	13
B.	Der Aufsichtsrat	14
§ 24	Aufgaben und Pflichten	14
§ 25	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	14
§ 26	Zusammensetzung und Wahl	15
§ 27	Konstituierung, Beschlussfassung	16
C.	Die Generalversammlung	17
§ 28	Ausübung der Mitgliedsrechte	17
§ 29	Frist und Tagungsort	17
§ 30	Einberufung und Tagesordnung	18
§ 31	Versammlungsleitung	18
§ 32	Gegenstände der Beschlussfassung	19
§ 33	Mehrheitserfordernisse	20
§ 34	Entlastung	21
§ 35	Abstimmungen und Wahlen	21

§ 36	Auskunftsrecht	21
§ 37	Protokoll	22
§ 38	Teilnahmerecht der Verbände	22
IV.	Eigenkapital und Haftsumme	23
§ 39	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	23
§ 40	Gewinnverwendung und Rücklagen (gemäß §§ 19, 20 GenG)	23
§ 41	Nachschusspflicht	23
V.	Rechnungswesen	24
§ 42	Geschäftsjahr	24
§ 43	Jahresabschluss und Lagebericht	24
§ 44	Rückvergütung	24
§ 45	Deckung eines Jahresfehlbetrags	25
VI.	Liquidation	25
§ 46	Liquidation	25
VII.	Bekanntmachungen	25
§ 47	Bekanntmachungen	25
VIII.	Gerichtsstand	26
§ 48	Gerichtsstand	26
IX.	Übergangsbestimmungen	26
§ 49	Aufgaben und Pflichten des Bevollmächtigten der Generalversammlung	26
§ 50	Amtszeiten	26
§ 51	Kündigungsfristen	27

Satzung der HIS Hochschul-Informationssystem eG

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: **HIS Hochschul-Informationssystem eG (HIS eG)**.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Hannover.
- (3) Die Genossenschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Genossenschaft ist die umfassende Unterstützung ihrer Mitglieder durch Beratungsleistungen und Versorgung mit IT-Dienstleistungen zur Förderung der durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecke von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Entwicklung sowie Pflege und Wartung von IT-Verfahren zur Unterstützung der Mitglieder bei der Aufgabenerfüllung sowie die Mitwirkung bei deren Einführung und Anwendung;
 - b) Bereitstellung von IT-Diensten einschließlich der Erbringung informationstechnischer und beratender Dienstleistungen für Mitglieder.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen, soweit diese die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllen, es der Ausschöpfung vorhandener Kapazitäten dient und der so erzielte Umsatz unwesentlich im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Genossenschaft ist.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung und Verbot von Vergünstigungen

- (1) Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft erhalten.
- (3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.
- (4) Die Genossenschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Auflösung der Genossenschaft

Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Genossenschaftsanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Genossen geleisteten Sachanteile übersteigt, zu jeweils gleichen Anteilen an die Mitglieder der Genossenschaft, bei denen es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, mit der rechtsverbindlichen Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können Länder, Hochschulen in Trägerschaft des Staates, Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen und Unternehmen erwerben, soweit privatrechtliches Kapital nicht beteiligt ist und sie nicht gewerblich am Markt tätig sind sowie sie als öffentliche Auftraggeber im Sinne des Kartellvergaberechts einzustufen sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss, und
 - b) der Zulassung durch die Genossenschaft.

- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 18(3)) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 8);
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 9);
- c) Auflösung einer juristischen Person (§ 11);
- d) Ausschluss (§ 12).

§ 8 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 24 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 9 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird und die Voraussetzungen gemäß § 6 (1) vorliegen.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens ist ausgeschlossen.
- (3) Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung des Erwerbers in die Liste der Mitglieder.

§ 10 Auflösung einer juristischen Person

Wird eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 11 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es unrichtige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - d) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. deren Vertreter können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Verlustvorträge sind nach Maßgabe des letzten festgestellten Jahresabschlusses nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen (Auseinandersetzungsguthaben). Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 9) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 18 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht
 - a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
 - b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen;
 - c) bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken;
 - d) Leistungen von der Genossenschaft zu beziehen;
 - e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
 - f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
 - g) die Mitgliederliste einzusehen;
 - h) den Inhalt des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 39 der Satzung zu leisten;
- c) die vom Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung festgesetzten Beiträge und Umlagen gemäß einem nach Studierendenzahl bzw. vergleichbaren Größen festgelegten Verteilungsschlüssel zu zahlen, wobei diese einen Betrag in Höhe von EUR 6.000,- p.a. nicht übersteigen dürfen;
- d) Änderungen der Vertretungsbefugnisse sind anzuzeigen, wenn und soweit Organmitglieder betroffen sind;
- e) alle Unterlagen, insbesondere Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- f) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäftsentwicklung und über Änderungen seines Aufgabenbereichs zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt.

III. Organe der Genossenschaft

§ 15 Organe der Genossenschaft

- (1) Die Organe der Genossenschaft sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) der Aufsichtsrat;
 - c) die Generalversammlung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder eigene Unternehmen betreiben, noch Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder einer sonstigen Organisation oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Gesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Gewerbe oder Gesellschaften, Genossenschaften oder sonstige Organisationen oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.

- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, eine Tätigkeit als Mitglieder eines Aufsichtsrats oder eines sonstigen beratenden Gremiums, einer abhängigen Gesellschaft oder einer solchen, an der die Genossenschaft beteiligt ist, auszuüben. Die Tätigkeit als geschäftsführendes Organ einer abhängigen Gesellschaft oder einer solchen Gesellschaft, an der die Genossenschaft beteiligt ist, bedarf der vorherigen Anzeige gegenüber der Generalversammlung. Die Pflicht zur vorherigen Information der Generalversammlung gilt auch für jede weitere Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder als Mitglieder eines Organs einer anderen Gesellschaft.

A. Der Vorstand

§ 16 Leitung der Genossenschaft

Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 17 Vertretung

- (1) Die Vorstände der Genossenschaft sind zur Alleinvertretung der Genossenschaft befugt (gesetzliche Vertretung).
- (2) Regelungen zur internen Geschäftsverteilung werden gesondert in der Geschäftsordnung für den Vorstand getroffen.
- (3) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten (rechtsgeschäftliche Vertretung) bleiben unberührt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen; die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut

- werden, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden;
- b) für jedes Geschäftsjahr eine Übersicht mit anstehenden Beschaffungen und Maßnahmen zu erstellen und die Mitglieder in der Generalversammlung darüber sowie über die geplanten Geschäftsaktivitäten zu unterrichten;
 - c) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - d) der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder einen Besetzungsvorschlag für die Beraterkreise „Strategie“ sowie „Entwicklung und Technik“ vorzulegen;
 - e) für eine ordnungsmäßige Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - h) den Jahresabschluss und Lagebericht unmittelbar nach Aufstellung dem gesetzlichen Prüfungsverband zuzuleiten und mit diesem den Beginn der Prüfung abzustimmen;
 - i) dem Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen, sofern in der Generalversammlung der Prüfungsbericht des Genossenschaftsverbandes vorgestellt wird;
 - j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten;
 - k) dem Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Zulassung des Beitritts eines Mitglieds und für die Entscheidung der Beteiligung eines Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen. Er führt die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes.

§ 19 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu seinen Aufsichtsratssitzungen u. a. in Schriftform oder elektronisch vorzulegen,

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.

§ 20 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ernennt einen Vorsitzenden oder einen Sprecher des Vorstands.
- (3) Die Generalversammlung kann den Vorstand von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Absatz 2 BGB befreien, ihm also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Nebenamtliche Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung und einen Auslagenersatz über die nach Maßgabe des § 4 (4) ("Mittelverwendung und Verbot von Vergünstigungen") die Generalversammlung beschließt.
- (5) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (6) Wird über die Amtsdauer nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit mit dem Beschluss der Generalversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt.
- (7) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl

durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl herabsinkt.

- (8) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

§ 21 Willensbildung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 22 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 23 Kredite und Bürgschaften

Die Gewährung von Krediten, Bürgschaften und ähnlichen Sicherungsinstrumenten seitens der Genossenschaft an Mitglieder der Genossenschaft sowie an Mitglieder des Vorstands sind unzulässig.

B. Der Aufsichtsrat

§ 24 Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Mitglieder. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 27 der Satzung.
- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung der Generalversammlung aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung und einen Auslagenersatz über die nach Maßgabe des § 4 (4) ("Mittelverwendung und Verbot von Vergünstigungen") die Generalversammlung beschließt.

§ 25 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a) die Verwendung der Rücklagen gemäß § 40;
 - b) die Errichtung von Zweigniederlassungen;

- c) die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
 - d) die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweigs;
 - e) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden,
 - f) die Ausschüttung einer Rückvergütung in den Grenzen des Gemeinnützigkeitsrechts (§ 44);
 - g) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Generalversammlung;
 - h) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 27 entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 27 und § 35 der Satzung entsprechend.

§ 26 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 35 der Satzung.
- (3) Wird über die Amtsdauer nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit mit dem Beschluss der Generalversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt. Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn

die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt.

- (5) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder solange im Amt, bis Neuberufungen durchgeführt sind. Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Genossenschaft niederlegen. Die Generalversammlung kann ein von ihr gewähltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein.

§ 27 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 35 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher, elektronischer oder telegrafischer Abstimmung oder durch Telekopie zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister

oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 28 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden weder weitere Mitgliedschaften übernommen noch weitere Stimmen erworben.
- (3) Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesendet ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts er bieten, insbesondere Rechtsanwälte, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 29 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Generalversammlungen finden am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 30 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Die Übermittlung des Antrags per Fax oder auf elektronischem Wege genügt.
- (3) Generalversammlungen werden durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in der durch im § 47 vorgesehenen Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Die elektronische Übermittlung der Einladung zur Generalversammlung und / oder der Tagesordnungspunkte genügt ebenso wie die Übersendung per Fax zur Wahrung der Form. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntgegeben werden.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens sieben Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind. Als Nachweis des Zugangs gilt ebenso ein Faxprotokoll oder ein elektronisches Empfangsprotokoll.

§ 31 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden.

Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 32 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Grundsätze der Geschäftspolitik;
- c) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- d) Feststellung des Jahresabschlusses;
- e) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- f) Einwilligung in die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder als Mitglieder der Organe anderer Gesellschaften oder Unternehmen nach Maßgabe des § 15(3);
- g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung ihrer Vergütungen;
- h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- i) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- j) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- k) Verschmelzung der Genossenschaft;
- l) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- m) Auflösung der Genossenschaft,
- n) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
- o) den Abschluss von Verträgen, die über den Rahmen des täglichen Geschäftsverkehrs hinausgehen und für die Genossenschaft besondere Bedeutung besitzen, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 150.000,- EURO netto, wenn und soweit die Anschaffung nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist;
- p) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;

- q) die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweigs, auch und insbesondere unter der Berücksichtigung des gemeinnützigen Zwecks der Genossenschaft.
- r) Einrichtung und Besetzung von Beraterkreisen auf Vorschlag des Vorstandes, zumindest je eines Beraterkreises „Strategie“ sowie „Entwicklung und Technik“ (§ 18 Abs.2 Buchst d).

§ 33 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Genossenschaft;
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - d) Verschmelzung der Genossenschaft;
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - g) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform und/oder den gemeinnützigen Zweck der Genossenschaft ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Änderung der Rechtsform beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- (4) Über die Verschmelzung, die Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform und/oder den gemeinnützigen Zweck der Genossenschaft kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes sowie eines externen Fachexperten zur Beurteilung der Gemeinnützigkeit verlesen worden ist.

§ 34 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 35 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Abstimmungen in Personalangelegenheiten haben geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Teilnehmer dies verlangt.
- (2) Abstimmungen können in geeigneten Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher, elektronischer oder telegrafischer Abstimmung oder durch Telekopie erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (4) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zuvergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (6) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (7) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 36 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- c) dem Auskunftsverlangen berechnete Geheimhaltungsinteressen Dritter entgegen stehen;
- d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 37 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung soll innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihm sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 38 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 39 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 5.000,00 €.
- (2) Hinsichtlich der Einzahlung des Geschäftsanteils gilt folgende Regelung: Mitglieder, die von der Genossenschaft selbst keine oder nur geringe Leistungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € netto jährlich in Anspruch nehmen, zahlen ihren Geschäftsanteil in einer Mindesthöhe von 30% sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste ein. Über die Pflicht zur Einzahlung des darüber hinaus gehenden Geschäftsanteils entscheidet die Generalversammlung. Mitglieder, die Leistungen in Höhe von mehr als 5.000,00 € netto von der Genossenschaft in Anspruch nehmen, zahlen den Geschäftsanteil in voller Höhe sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste ein.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit bis zu zehn Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Die Haftung der Mitglieder ist auf ihr jeweiliges Geschäftsguthaben beschränkt.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.

§ 40 Gewinnverwendung und Rücklagen (gemäß §§ 19, 20 GenG)

- (1) Der Gewinn wird nicht verteilt, sondern der gesetzlichen Rücklage zugeführt.
- (2) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 41 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 42 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister.

§ 43 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (2) Abweichend von § 53 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz ist zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und ggf. des gesetzlichen Lageberichtes unverzüglich nach Aufstellung durch den gesetzlichen Prüfungsverband nach jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Gegenstand der Prüfung sind weiter die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht und Entwurf des Bericht des Aufsichtsrats, der noch unter dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates steht, sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (6) Die Rechnungshöfe der Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung zu prüfen.

§ 44 Rückvergütung

- (1) Rückvergütungen werden nur unter der Maßgabe gezahlt, dass die gewährten öffentlichen und/oder institutionellen Zuwendungen und/oder die diesenzugrunde liegenden Zuwendungsbescheide dem nicht entgegenstehen.
- (2) Über die Gewährung einer Rückvergütung im Rahmen der Gemeinnützigkeit beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Auf die so beschlossene Rückvergütung ha-

ben die Mitglieder einen Rechtsanspruch. Die Rückvergütung erfolgt grundsätzlich als Gutschrift und wird mit nachfolgenden Aufträgen an die Genossenschaft verrechnet.

§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 46 Liquidation

Auf § 5 der Satzung wird verwiesen.

VII. Bekanntmachungen

§ 47 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen erfolgt ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (3) Bei der Bekanntmachung gemäß (1) sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.
- (4) Sind die Bekanntmachungen gemäß (1) im Internet nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Generalversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen.

VIII. Gerichtsstand

§ 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. Übergangsbestimmungen

§ 49 Aufgaben und Pflichten des Bevollmächtigten der Generalversammlung

- (1) Solange die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, wird auf die Bildung eines Aufsichtsrats verzichtet. Sollte in der Zukunft die Anzahl der Mitglieder über 20 Mitglieder ansteigen, sind die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes zur Bildung eines Aufsichtsrats anzuwenden. Der Vorstand ist angehalten, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Generalversammlung zu wählen sind.
- (2) Die Generalversammlung wählt aus ihren Reihen einen Bevollmächtigten, der die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Das Amt beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Dem Prüfungsverband ist ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten der Generalversammlung unverzüglich durch den Vorstand mitzuteilen.
- (3) Dem Bevollmächtigten ist seitens des Prüfungsverbandes der Beginn der Prüfung anzuzeigen. Er ist von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfersofortige Maßnahmen erforderlich erscheinen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er ist in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 50 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der bei der Gründung der Genossenschaft bestellten Vorstandsmitglieder sowie des Bevollmächtigten der Generalversammlung endet spätestens mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das zweite Geschäftsjahr nach der Bestellung stattfindet. Sie sind ehrenamtlich tätig. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des ersten durch die Generalversammlung gewählten Aufsichtsrats beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.

§ 51 Kündigungsfristen

Abweichend von § 8 Abs. 3 kann eine Kündigung im ersten Geschäftsjahr mit einer Frist von 4 Monaten vor Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.